

## **Landesweites Hygienekonzept für Prostitutionsstätten und sexuelle Dienstleistungen**

### **1. Grundsätze**

Für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts ist der Betreiber oder die Betreiberin des Prostitutionsgewerbes bzw. bei der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen außerhalb des Prostitutionsgewerbes die oder der Prostituierte verantwortlich.

Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren bzw. gegenüber diesen Personen ist die sexuelle Dienstleistung nicht zu erbringen.

### **2. Organisation der Durchführung**

- a. Die oder der Verantwortliche erstellt ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept, das auf die jeweilige Situation vor Ort abgestimmt ist. Die wesentlichen Verhaltensregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Auf Aufforderung ist das Hygienekonzept der Einrichtung den zuständigen Behörden vorzulegen.
- b. Die vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung wird empfohlen.
- c. Die Kontaktnachverfolgbarkeit aller anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Personen sind vom Anbieter der Dienstleistung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und

für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Digitale Erfassung ist im Rahmen der § 1 Abs. 8 CoBeIVVO möglich. Die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

- d. Die Ausübung des Prostitutionsgewerbes oder die Erbringung sexueller Dienstleistungen darf im Freien oder in belüfteten Räumen erfolgen. Generell gilt, dass soweit sich in einem Raum mehr als zwei Personen befinden, eine Begrenzung auf eine Person pro 10 qm Fläche eines Raumes und insgesamt auf höchstens 50 Personen einzuhalten ist. Liegt die Zahl über 20 Personen, ist ein tragfähiges Lüftungskonzept vorzuhalten. Ein Konzept zur Vermeidung von Gruppenbildung von mehr als 8 Personen ist erforderlich. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Nutzung von in der Prostitutionsstätte gelegenen Schwimmbecken, Saunen, Dampfbäder oder Whirlpools unterliegt den gleichen Beschränkungen. Es wird dringend empfohlen, diese und insbesondere die Nutzung der Dampfbäder wegen der Gefahr der Tröpfcheninfektion nur durch Geimpfte zuzulassen.

### **3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:**

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen.
- b. Für Gäste von Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 ProstSchG sowie die Erbringerinnen und Erbringer der sexuellen Dienstleistungen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Die Testpflicht gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von §2 Abs. 1 ProstSchG außerhalb von Prostitutionsstätten sowohl für die Erbringerinnen und Erbringer der sexuellen Dienstleistungen als auch deren Kundinnen und

Kunden. Nach § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind genesene und geimpfte Personen im Sinne dieser Verordnung mit getesteten Personen gleichgestellt.

- c. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten der zur Erbringung der sexuellen Dienstleistung vorgesehenen Räume die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen. Entsprechende Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten sind vorzuhalten.
- d. Für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt in Räumen die Maskenpflicht während der Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der eigentlichen sexuellen Dienstleistung kann die Maske abgenommen werden. Die Maskenpflicht gilt nicht für Schwimmbecken, Whirlpools, Dampfbäder und Saunen. Die in diesem Absatz genannten Regelungen gelten auch für sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten sowie im Rahmen von Prostitutionsvermittlung.
- e. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können. Ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise als Einmalprodukte zu entsorgen.

#### **4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:**

- a. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.

- b. Nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung sind Handtücher, Laken, Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte oder mit Körperflüssigkeiten versehene Oberflächen zu reinigen.